

sichtsbehörde eingefetzte **Reichseisenbahnamt**, das in gewissen Fällen durch richterliche Mitglieder verstärkt werden soll, bisher nur eine geringe Bedeutung gewonnen. Im Einzelstaate fällt bei den Staatsbahnen die innere Verwaltung mit der fiskalischen zusammen. Die Aufsicht über die Privatbahnen führt das Ministerium der öffentlichen Arbeiten durch Eisenbahnkommissariate. Die Handhabung der Eisenbahnpolizei kann auch den Angestellten der Privatbahnen übertragen werden.

Für die neuerdings besonders entwickelten **Kleinbahnen** sind durch das Gesetz vom 28. Juli 1892 vereinfachte Rechtsformen geschaffen. Die Genehmigung steht bei mit Maschinenkraft betriebenen Bahnen und solchen, die Kunststraßen oder mehrere Kreise berühren, dem Regierungspräsidenten, sonst den Ortspolizeibehörden oder den Landräten innerhalb ihrer Bezirke zu. Auch müssen die Begeigentümer die Benutzung ihrer Wege gestatten. Die Eröffnung ist an eine besondere Erlaubnis nach Prüfung der Betriebssicherheit geknüpft.

Kap. II. Gebiet der Finanzen.

§ 35. Geschichte des Finanzwesens.

Der deutsche **Patrimonialstaat** ruht finanziell auf dem Kammergute der landesherrlichen Familie und den vom Reiche verliehenen Regalien. Ein Besteuerungsrecht lag in der deutschen Landesobrigkeit nicht enthalten. Die auf Ansuchen von den Ständen auf eine gewisse Zeit bewilligten Steuern hatten nur eine subsidiäre Bedeutung. Und auch als die Steuern dauernd nicht mehr entbehrt werden konnten, bewilligten die Stände im 16. Jahrhundert die Steuern nur für eigene ständische Klassen zur Abtragung der übernommenen Landeschulden, womit die Doppelbildung der landesherrlichen und ständischen Finanzverwaltung entstand.

Erst als mit dem dreißigjährigen Kriege die Bedürfnisse des stehenden Heeres den Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft erforderten, wurden die **Steuern**, nunmehr von den Ständen ein für allemal bewilligt, eine ordentliche Einnahmequelle